

## § 1: Was ist Strafrecht?

### I. Strafrecht im Rechtssystem

**Die deutsche Rechtsordnung unterscheidet drei Bereiche:**

- Bürgerliches Recht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht

Formal betrachtet ist das Strafrecht ein Teil des öffentlichen Rechts. Das öffentliche Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Prinzip des Über-/Unterordnungsverhältnisses folgt: Der Polizist spricht dem Bürger gegenüber das Verbot aus, Alkohol zu konsumieren. Hier ist also eine Behörde per Gesetz berechtigt, einen Bürger zu einem Tun/Unterlassen zu verpflichten. Im bürgerlichen Recht herrscht das Prinzip der Gleichordnung: Der Kunde verlangt vom Bäcker nach Zahlung des Kaufpreises die bezahlte Ware. Hier ist der Bäcker nur zur Herausgabe der Ware verpflichtet, weil er mit dem Kunden, einem freien Willensentschluss folgend, einen Kaufvertrag geschlossen hat. Aus einerseits traditionellen Gründen und andererseits dem Aspekt der hohen Bedeutung einer strafrechtlichen Verurteilung – schärfste Eingriffsform des Staates in bürgerliche Freiheiten – wird das Strafrecht als verselbständigter Bereich der Rechtsordnung verstanden.

---

Dazu einen Fall: *A bietet wissentlich in seiner Gaststätte Gammelfleisch an. Gast B erleidet einen schweren Magen-Darm-Infekt und kann eine Woche lang seiner selbstständigen Arbeit nicht nachgehen.*

Aufgabe des Zivilrechts: Sozialen Beziehungen zwischen Bürgern einen rechtlichen Rahmen zu verleihen; Ausgleich von Interessenskonflikten: B kann seinen erlittenen Schaden, etwaige ärztliche Behandlungskosten sowie den Verdienstausschlag über das bürgerliche Recht dem A gegenüber geltend machen.

Aufgabe des öffentlichen Rechts: Das öffentliche Recht setzt gesetzliche Vorgaben, die vor allem das Verhältnis der Menschen zum Staat und daneben die sozialen Beziehungen der Menschen untereinander regeln. So wird z.B. im Gaststättengesetz geregelt, welcher Person unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes zu erteilen oder zu entziehen ist. Die zuständige Behörde wird im vorliegenden Fall prüfen, ob A die Erlaubnis zum Betrieb des Gaststättengewerbes zu entziehen ist, § 15 GaststättenG i.V.m. § 1 LGastG-BW, da er möglicherweise die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, § 4 I Nr. 1 GaststättenG i.V.m. § 1 LGastG-BW, nicht besitzt.

Aufgabe des Strafrechts: Das Strafrecht sichert den Rechtsfrieden, indem es die Rechtsordnung sichert und durchsetzt, die selbst die Grundlage eines geordneten menschlichen Zusammenlebens ist (BVerfGE 123, 267, 408). Dieser Schutz wird dadurch gewährleistet, dass die Rechtsordnung bestimmte **sozialschädliche Verhaltensweisen** bei Strafe verbietet und dadurch ein „sozialethisches Unwerturteil gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird“ (Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 4). Ein Verstoß gegen das Verbot der Körperverletzung wird gem. §§ 223, 229 StGB unter Strafe gestellt.

## II. **Strafrecht im System der gesamten Strafrechtswissenschaften**

Das Strafrecht unterteilt sich in das Kern- und Nebenstrafrecht. Das Kernstrafrecht umfasst all die Normen, die Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden haben, das somit die Kernmaterie des Strafrechts regelt. Das Nebenstrafrecht bezeichnet die Strafnormen, die sich nicht im StGB, sondern in anderen Gesetzen befinden. Wie an den §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz deutlich wird, impliziert die Einteilung in Kern- und Nebenstrafrecht nicht die Bedeutung der Strafnorm für die Gesellschaft.

Daneben gibt es weitere sanktionierende Normen, die aber nicht zum Strafrecht gehören. Für sozioethisch missbilligtes Verhalten, das aber nicht den Unwertgehalt einer Straftat erreicht, hat der Gesetzgeber Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, die durch die Verwaltung sanktioniert werden. Daher gilt das Ordnungswidrigkeitenrecht als das Ahndungsrecht für die „kleine Münze“ der sozialwidrigen Handlungen (BVerfGE 22, 78); vgl. § 111 OWiG (falsche Namensangabe einer zuständigen Behörde gegenüber).

### **Das Strafrecht ist abzugrenzen**

#### **- zum Strafverfahrensrecht**

Vorschriften, die die Aufklärung von Straftaten und Durchsetzung des staatlichen Bestrafungsrechts regeln.

#### **- zum Strafzumessungsrecht**

Regeln, die für Art und Höhe der zu verhängenden Strafe maßgebend sind.

**- zum Strafvollzugsrecht**

Regeln über den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln.

**- zum Jugendstrafrecht**

Bei Straftaten Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahre) steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

**- zur Kriminologie**

„Nach dem Konzept dieses Buches ist Kriminologie eine empirische Wissenschaft von den Zusammenhängen sowohl strafrechtlicher Beurteilung von Geschehensabläufen als auch strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe. Zugleich wird davon ausgegangen, dass die Zusammenhänge einschlägiger Erfassung (als abstrakte wie konkrete Norm- und Wertsetzung) wesentlich von gesellschaftlicher bzw. sozialer Macht abhängig sind.“ (*Eisenberg* Kriminologie [6. Aufl. 2005] § 1 Rn. 4)

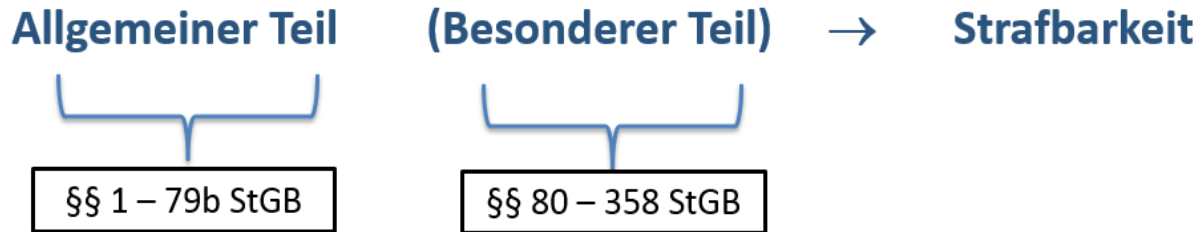
**- zur Kriminalistik**

Kriminalistik bezeichnet die Lehre der Bekämpfung von Straftaten. Hierbei bedient sich der Kriminalist spezifischer Taktiken und Techniken.

**- zur Kriminalpolitik**

Unter Kriminalpolitik sind die politischen Bemühungen (bis hin zu den Gesetzen) rund um das Kriminalrecht zu verstehen.

### III. Allgemeiner Teil und Besonderer Teil



Rechtsnormen, die für alle Tatbestände des Besonderen Teils (BT) gelten:

- Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit
- Generelle Aussagen zu den Rechtsfolgen strafbaren Verhaltens

Auflistung der einzelnen Straftaten einschl. der jeweiligen Strafandrohungen

- Innerhalb des BT geordnet nach Rechtsgütern

## Einführungsfall

Sachverhalt (nach BGH NJW 2013, 2133): *S ist Landtagskandidat der NPD und Mitglied der „Kameradschaft Süd Sturm Baden“. Wegen Volksverhetzung und des Zeigens von verfassungswidrigen NS-Symbolen wurde er in der Vergangenheit bereits strafgerichtlich verurteilt. Am 4. August 2011 wurde er von Personen aus dem linken Spektrum als Rechtsradikaler „geoutet“ und daraufhin in einschlägigen Internetblogs beschimpft. Wenige Wochen darauf schrieb S an einen politischen Gesinnungsgenossen in einem Internet-Chat: „Ich warte nur darauf, dass einer mal angreift. Dann kann ich ihn die Klinge fressen lassen. Das Schöne daran, es wäre sogar Notwehr! Man stelle sich das mal bildlich vor! So ne Zecke greift an und du ziehst n Messer. Die Flachzange klappt zusammen und rührt sich nicht mehr. Das muss doch ein Gefühl sein, wie wenn man kurz vor dem Ejakulieren ist!“.*

*Am 1. Oktober 2011 wartet S in einem Mitsubishi Colt auf einem Pendlerparkplatz nahe der A5 bei Riegel auf einige Freunde, mit denen er gemeinsam eine Party der rechtsradikalen Szene besuchen möchte. Dies war einigen Linksaktivisten bekannt gewesen, die sich zu fünft auf einem benachbarten Parkplatz versammelten. Gegen 19.15 Uhr begaben sie sich mit Sturmhauben verummt und mit Pfefferspray und Quarzsand-Handschuhen ausgestattet auf die zum Pendlerparkplatz führende Straße, um den S dort anzugreifen. Als S die schnellen Schritte auf ihn zukommende Gruppe bemerkte, geriet er nicht ausschließbar in Panik und beschloss, zu flüchten. Er startete den Wagen und fuhr mit Vollgas über die erste Ausfahrt hinweg auf die Personengruppe zu. Ihm war dabei bewusst, dass er die fünf Personen damit in erhebliche Gefahr brachte, von dem Fahrzeug erfasst und erheblich verletzt zu werden. Dies nahm er billigend in Kauf. Vier der*

*Linksaktivisten konnten sich durch einen Sprung zur Seite retten. K jedoch wurde von dem Wagen erfasst, prallte gegen die Windschutzscheibe, stürzte mit dem Hinterkopf auf die Fahrbahndecke und blieb schwer verletzt liegen. Er erlitt eine lebensgefährliche Hirnblutung sowie diverse Hämatome und Schürfwunden. Aufgrund der Hirnblutung kam es bei ihm zu einer motorischen Aphasie. Er musste intensivmedizinisch behandelt werden und sich einer einmonatigen stationären Rehabilitationsmaßnahme zum Wiedererlernen der Sprachfähigkeit unterziehen.*

Hinweis: Dieser Fall wirft auf verschiedenen Ebenen Probleme auf und ist daher einigermaßen komplex. Ohne genaue Kenntnis etwa der Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 StGB ist er nicht zu lösen. Daher wird von Ihnen an dieser Stelle keine umfassende strafrechtliche Bewertung verlangt. Sie sollten hier im Gegenteil eher dazu motiviert werden, intuitiv und mithilfe ihres natürlichen Rechtsempfindens die relevanten Informationen und strafrechtlichen „Knackpunkte“ aus dem beschriebenen Geschehensablauf herauszufiltern und sie den entsprechenden dogmatischen Kategorien des Allgemeinen Teils zumindest zuzuordnen. Die folgende Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung des Falles dient daher auch eher der Vollständigkeit, ist aber ihrerseits verknappt. Was eine gegliederte und substantiierte Darstellung der Falllösung anbelangt, wie sie in einer strafrechtlichen Klausur oder Hausarbeit erwartet würde, werden Sie sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Laufe dieser Vorlesung und der begleitenden Veranstaltungen aneignen können.

S sah sich den Tatvorwürfen des versuchten Totschlags (§§ 212, 22, 23 Abs. 1 StGB), der gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB) sowie des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB) ausgesetzt. Hinsichtlich des versuchten Totschlags war fraglich, ob S in dem Moment, in dem er mit dem Auto auf die Gruppe zufuhr, mit Tötungsvorsatz handelte, also den Tod eines der Linksaktivisten als Möglichkeit erkannte und billigend in Kauf nahm. Die mit dem Fall befassten Gerichte lehnten dies ab. Bei der Prüfung der Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung stellte sich die Frage, ob S in Notwehr handelte, da ihm durch die Gruppe ein massiver Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit drohte. Lägen die Voraussetzungen der Notwehr vor, entfielen die Rechtswidrigkeit seiner Handlung und damit auch seine Strafbarkeit. Am Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr lässt sich jedoch aus zwei Gründen zweifeln: Zum einen hätte S sich des Angriffes entziehen können, ohne einen der Linksaktivisten anfahren zu müssen, wenn er die vorangegangene Ausfahrt genommen hätte. Zum anderen steht angesichts der Äußerungen des S in dem vorangegangenen Internet-Chat in Frage, ob es ihm im Moment der Tathandlung wirklich um die Verteidigung seiner eigenen Rechtsgüter ging oder er allein die offenbar herbeigesehnte Möglichkeit nutzen wollte, die Linksaktivisten „unter dem Deckmantel der Notwehr“ zu verletzen. Auf diesen Fragen liegt der rechtliche Schwerpunkt des Falles. Der BGH zog in seiner Entscheidung, die er infolge einer von Staatsanwaltschaft und Nebenklage eingelegten Revision gegen den erstinstanzlichen Freispruch des S durch das LG Freiburg zu treffen hatte, insbesondere den Verteidigungswillen des S in Zweifel und verwies die Sache zur gründlicheren Prüfung und erneuten Entscheidung zurück ans LG Freiburg. Dort kam eine andere Kammer jedoch wieder zu dem Schluss, dass S in Notwehr handelte und sprach ihn erneut frei.



### **Literaturhinweis:**

Wenn sie sich einen ersten Eindruck zu Aufbau und rechtlicher Argumentation eines strafgerichtlichen Urteils verschaffen möchten: Die Entscheidung des BGH finden sie zum Nachlesen in der NJW 2013, 2133 ff. sowie online unter: <https://openjur.de/u/633156.html> (Link zuletzt abgerufen am 18.10.2016).

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Warum genießt das Strafrecht eine Sonderrolle innerhalb des öffentlichen Rechts?
- II. In welchen Teilbereich des Strafrechts fallen Fragen nach der konkreten Unterbringung, psychologischen Begutachtung und regelmäßigen Überwachung eines Untersuchungshäftlings?
- III. An der Dreisam wird eine Leiche gefunden. Wer kommt zum Tatort? Kriminalist oder Kriminologe?
- IV. In welchem Verhältnis stehen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil des StGB zueinander?